

Im Verkehr zwischen Küstenstationen und Vordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehr zwischen Vordstationen wird die Vordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes und daneben ein fester Zuschlag von 80 Pf. erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von den Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

XIV. Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabenmonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

22) Im § 16, Weiterbeförderung betreffend, fällt im Abs. V, 1 der letzte Satz hinsichtlich Erhebung einer Einschreibgebühr für Telegramme mit Empfangsanzeige, die mit der Post weiterbefördert werden sollen, weg.

23) Im § 17, Erhebung der Gebühren betreffend, ist der Hinweis unter II, c „(§ 16 a, VI)“ zu ändern in: (§ 15, XIII) .

24) Im § 18, Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders betreffend, erhält der Abs. II folgende veränderte Fassung:

II. Ein Telegramm, das durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur durch eine besondere, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 22 zu erlassende und an die Bestimmungsanstalt zu richtende gebührenpflichtige Dienstinotiz zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Absender hat nach Wahl die Gebühr für eine telegraphische oder eine briefliche Antwort auf diese Dienstinotiz zu entrichten. Ist das anzuhaltende Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird er von der Zurückziehung benachrichtigt, sofern die von der Aufgabeanstalt abgelassene gebührenpflichtige Dienstinotiz keine gegenteilige Angabe enthält. Von der Zurückziehung des Ursprungstelegramms oder von der Aushändigung der vorerwähnten Dienstinotiz an den Empfänger wird dem Absender, je nachdem er die Gebühr für eine telegraphische oder briefliche Antwort vorausbezahlt hat, telegraphisch oder mittels